Gemeinde Udligenswil

EINGANG 2 f. Sep. 2010

Gestaltungsplan "Haglihof – Zweiermatt II" Udligenswil

Gemeindekanzlei 6044 Udligenswil

Sonderbauvorschriften



Gemeinderat Udligenswil

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Florian Ulrich

Reto Schöpfer



GEMEINDE UDLIGENSWIL

GENEHMIGT

1 0. Mai 2011

Bauherrschaft und Grundeigentümer:

Abeska AG, Schöngrund 26, 6343 Rotkreuz

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Architekten:

Scheuner - Mäder Architekten SIA Luzern

Jäger, Egli AG, Architekten ETH / SIA Emmenbrücke / Luzern

Fahrni Landschaftsarchitekten FH / BSLA Luzern Angelika Walthert, Farbberaterin HGK Luzern

Inhaltsverzeichnis:

1.	Bestandteile des Gestaltungsplanes			
2.	Grundstücksverhältnisse			
3.	Reglement zum Gestaltungsplan			
4.	Pläne / Planungsgrundsätze			
5.	Gestaltungsplanvorschriften			
6.	Zivilschutzräume			
7.	Energieerzeugung / Energieverbrauch			
8.	Dienstbarkeiten			
9.	Ausnahmebestimmungen			8
	Anhang	Plan 001 Plan 002 Plan 003 Plan 004	Baubereiche / Baulinien Schemaschnitte Gebäude Aussenraum / Erschliessung / Bepflanzung Grundrissnachweise	M 1: 500 M 1: 500 M 1: 500 M 1: 500

Rechtsgrundlagen:

-)

Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern vom 07. März 1989 (PBG)

Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001 (PBV)

Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Udligenswil (BZR 17.3.2008)

1. Bestandteile des Gestaltungsplanes

Vorschriften zum Gestaltungsplan mit Anhang

•	Pläne verbindlich		
	Baubereiche / Baulinien	Mst. 1:500	Plan Nr. 001
	Schnitte	Mst. 1:500	Plan Nr. 002
•	Plan wegweisend		
	Aussenraum / Erschliessung / Bepflanzung	Mst. 1:500	Plan Nr. 003
•	Plan orientierend		
	Grundrissnachweise	Mst. 1:500	Plan Nr. 004
•	Modell	Mst. 1:500	

2. Grundstücksverhältnisse

Eigentümer	Parzelle	m2	-Zone
Abeska AG, Schöngrund 26, 6343 Rotkreuz	8	11850.00	W2-b/W2-∨
Abeska AG, Schöngrund 26, 6343 Rotkreuz	953 953 EP	3245.00 965.00 140.00	W3-b DK DK

3. Vorschriften zum Gestaltungsplan

3.1 Einleitung

Basierend auf dem Wettbewerbsresultat und dem mit dem ersten Preis ausgezeichneten Projekt wurde ein Bebauungskonzept erarbeitet.

Das Baugebiet ist der 2-geschossigen Wohnzone für verdichtete Bauweise (W2-V) mit einer Ausnützungsziffer von 0.4, sowie der 3-geschossigen Wohnzone (W3-b) mit einer Ausnützungsziffer von 0.5 und der Dorfkernzone zugeteilt.

3.2 Verhältnis zum übergeordneten Recht

Das bei der Eingabe gültige kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) inkl. den entsprechenden Verordnungen und das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Udligenswil bilden die Grundlage dieses Gestaltungsplanes.

3.3 Zweck des Gestaltungsplanes

Allgemein gilt: Mit der Umsetzung des Gestaltungsplanes wird eine homogene, verbindende Gesamtwirkung angestrebt.

Der Gestaltungsplan hat folgende Ziele:

- a) Sicherstellung einer attraktiven Wohnsiedlung mit hoher Wohnqualität und guter Integration in das heutige Landschafts- und Siedlungsbild.
- b) Erreichen einer angemessenen Volumetrie der Einzelbauten im Verhältnis zu den Bauvolumen des Dorfkernes Udligenswil.
- c) Festlegung der max. möglichen Gebäudevolumen unter Wahrung der optimalen Gebäudeabstände bezüglich Besonnung / Beschattung und Aussicht.
- Qualitativ gute Gestaltung der Siedlung mit einem differenzierten Angebot f
 ür Eigentumswohnungen und Gewerbe (gem. BZR Udligenswil)
- e) Sicherstellung einer qualitätsvollen Aussenraumgestaltung Regelung der Terrainverschiebungen und Gestaltung der Böschungen. Der natürliche Hangverlauf soll im unbebauten Bereich möglichst erhalten bleiben.
- f) Schaffung einer sicheren, ruhigen Verkehrsführung mit möglichst geringer Belastung der Wohnbauten.
- g) Die Bauten sind Minergie-zertifiziert oder es werden mindestens 75% des Wärmebedarfs für Heizungen und Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt.

4. Pläne / Planungsgrundsätze

4.1 Plan Nr. 001 Baubereiche / Baulinien (verbindlich):

Dieser Plan regelt:

- Bauhauptbereiche zweigeschossig
- Bauhauptbereiche dreigeschossig
- Bauhauptbereiche Attika
- Baubereich private Zugänge
- Näherbaurecht MFH 5 und Grenzbaurecht der Einstellhalle zu Parzelle 755
- Zwangsbaulinien

4.2 Qualitäten des Gestaltungsplanes gem. § 75 PBG

Das Projekt des vorliegenden Gestaltungsplanes ist das Resultat eines qualifizierten Wettbewerbsverfahrens und wurde von einer qualifizierten Jury unter fünf eingereichten Projekten einstimmig zum Sieger erkoren. Es erfüllt insbesondere die in § 75 PBG genannten Bedingungen für die Gewährung der entsprechenden Abweichungen namentlich der Geschosszahl um plus ein Vollgeschoss und des Ausnützungszuschlages von 15 %.

- a. Die geplante Überbauung weist gegenüber der Normalbauweise wesentliche Vorteile auf, indem das Projekt gegenüber einer heterogenen Normalbauweise eine ruhige, integrative Lösung anstrebt, welches die bestehenden Quartierstrukturen aufnimmt und weiterführt. Die unterschiedlichen Dorfteile werden geschickt zusammengebunden.
- b. Die geplante Überbauung entspricht bau- und siedlungsökologischen Anforderungen indem in einem einheitlichen Bebauungsmuster sieben kompakte Baukörper so in die gewachsene Topografie eingebaut sind, dass eine grosse Durchlässigkeit zwischen den Bauten gewährleistet ist. Dies bietet jeder Wohneinheit nebst guter Aussicht optimale Besonnungs- und Lichtverhältnisse.
- c. Es handelt sich bei der vorgeschlagenen Lösung um eine siedlungsgerechte, architektonisch und wohnhygienisch qualitätsvolle Überbauung, die sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung eingeglie dert. Die sieben kompakten Bauten sind geschickt in die gewachsene Topografie eingebaut, so dass der natürliche Hangverlauf erhalten bleibt und wenig Terrainverschiebungen notwendig sind. Die Wohnungen sind Süd-Ost und Süd-West orientiert und haben nebst guter Aussicht entsprechend grossen Abstand zu den Nachbarsbauten.
- d. Dank der kompakten Bauweise und der geringen Erschliessungsfläche bleibt ein grosser zusammenhängender Grünbereich als Spiel- und Aufenthaltsfläche von insgesamt über 20% der aGF der Bauten bestehen. Ein gemeinsamer Spielplatz für die Gestaltungspläne I und II ist auf der Süd-Westseite den Bauten vorgelagert.
- e. Die Flächen für den Fussgänger- und Fahrverkehr sind äusserst zweckmässig angelegt, indem die nördliche gelegenen Bauten direkt ab der neuen Weidhofmatt erschlossen und die Parkierung selbstverständlich direkt ab der Strasse in Einzelgaragen erfolgt. Die südlich gelegenen Bauten sind direkt ab der bestehenden Zweiermatt erschlossen. Der Fahrverkehr wird in eine gemeinsame Tiefgarage geleitet.
- f. Besondere Massnahmen zum Energiesparen werden getroffen, indem die Bauten Minergie-zertifiziert sind oder mindestens 75% des Wärmebedarfs für Heizungen und Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt ist.

4.3. Ausnützung / Ausnützungsübertragung

Die anrechenbare Geschossfläche aGF wird ist gemäss den Vorgaben aus dem BZR-Udligenswil berechnet. Es wird von einem Ausnützungsbonus von 15% gemäss PBG §75² und weiteren nicht anrechenbaren 5% gemäss PBV §10² ausgegangen. Die Im Gestaltungsplan Haglihof-Zweiermatt I nicht beanspruchte Ausnützung wird in den Gestaltungsplan Haglihof-Zweiermatt II übertragen.

			GP I	GP I	GP II	GP II
Zone	AZ	AZ+15%	Arealfläche	zul aGF	Arealfläche	zul. aGF
W2b	0.30	0.345	5'267.40	1'817.30	132.60	45.70
W2V	0.40		376.60	150.60	6'037.40	2'429.40
W3b	0.50	0.575			3'245.00	1'865.90
DK	0.50	0.575			965.00	554.90
EP	0.50	0.575			140.00	80.50
Total pro GP			5644.00	1'967.90	10'520.00	4'976.40
benötigte aGF GP I				1'520.00		
Transfer zu GP II				447.90		

Zulässige a	GF beide Gestaltungspläne		6'944.30 m2
	GF Gestaltungsplan Haglihof-Zweiermatt I (Einfamilienhäuser)	10.00 may 20.00 may 2	1'967.90 m2
Benötigte a	GF Gestaltungsplan Haglihof-Zweiermatt I (Einfamilienhäuser)	aGF: 8 x 190 m2 =	
Transfer a	GF zu Gestaltungsplan Haglihof-Zweiermatt II		447.90 m2
	g aGF MFH 1-7 Haglihof-Zweiermatt II		-
	aGEa	Anzahl	Total
EG	159.83 m2	4	639.32 m2
0G	298.47 m2	4	1'193.88 m2
DG	171.01 m2	4	684.04 m2
	629.31 m2 (11.00%)		2'517.24 m2
MFH 5-7	aGE	Anzahl	Total
OG	298.47 m2	3	895.41 m2
OG.	298.47 m2	3	895.41 m2
OG	298.47 m2	3	895,41 m2
DG	171.01 m2	3	513.03 m2
\$ ======	1'066.42 m2 (18.66%)		3'199.26 m2
Total MFH-1	1-7		5'716.50 m2
Abzüge			
-erneuerbar	re Energie PBV §10 -5% von 5716.50 + 1520.00 m2		-361.80 m2
- behinderte	ngerechtes Bauen PBV §11		90.00 m2
aGF Projekt	t inkl. Abzüge		5'246.70 m2
Zulässige at	3F Gestaltungsplan Haglihof-Zweiermatt II (4'976.40 m2 + 44	7.90 m2)	5'424.30 m2
Reserve			177.60 m2
Richtwerte p	vro-Gebäude inkl. Reserve (Plan 01)		
	629.31 m2 + 11.00% von 177.60 =		648.85 m2
	1'066.42 m2 + 18.66% von 177.60 =		1'099.56 m2

4.4 Plan Nr. 002 Schemaschnitte (verbindlich)

Dieser Plan regelt:

- Die Höhenentwicklung der Bauten, die kubische Erscheinung sowie die jeweiligen Koten der Eingangsebnen mit Bezug auf die entsprechenden Strassenanschlüsse und einer Toleranz von ± 0.30 m.
- Maximal zulässige Kote des höchsten Punktes der Gebäude- resp. Firsthöhe der Bauten.

Zwangsbaulinien

4.5 Plan Nr. 003 Aussenraum / Erschliessung / Bepflanzung (wegleitend)

Dieser Plan regelt:

- Konzept der verkehrsberuhigten Weidhofmatt inkl. Gebäudevorplätze, Besucherparkplätze
 Das entsprechende Strassenprojekt muss vor der ersten Baubewilligung (Gestaltungspläne I und II) genehmigt und dessen Realisierung zeitlich geklärt sein.
- Lage und Erschliessung der unterirdischen Parkierungsanlage.

Lage der öffentlichen Fusswege.

Siedlungsinterner Grünraum mit Wegnetz und Spielflächen gem. §75 PBG

Bepflanzungskonzept

Lage der Entsorgungsstelle f
 ür Container

5. Gestaltungsplanvorschriften

5.1 Volumetrie / Geschossigkeit

Baubereiche 1-4 Zone W2-V:

1 sichtbares Untergeschoss

3 Vollgeschosse (inkl. ein zusätzliches Vollgeschoss gem. § 75 PBG)

Das 3. Vollgeschoss kann auch als Attika ausgebildet werden.

Die Höhenbeschränkung gem. Zone W2, Art. 7.2 BZR für die talseitig sichtbare

Fassadenhöhe von 8.20 m erhöht sich um 3.00 auf 11.20 m.

Baubereiche 5-7 Zone W3-b:

1 sichtbares Untergeschoss

4 Vollgeschosse (inkl. ein zusätzliches ein Vollgeschoss gem. § 75 PBG)

Das 4. Vollgeschoss kann auch als Attika ausgebildet werden.

Zusätzliche Geschosse sind nicht gestattet.

Zusätzlich sind innerhalb der Baubereiche nicht sichtbare Untergeschosse und über der maximalen Gebäude- oder Firstkote technisch notwendige Aufbauten zulässig.

Ausserhalb der Baubereiche sind Spielanlagen in den Spielflächen und die unterirdische Garagierungsanlage bei den MFH 5-7 gemäss Plan zulässig.

5.2 Bauweise / Erscheinungsform

Die Hauptbaukörper müssen an die Zwangsbaulinien (rot dargestellt) gebaut werden.

Die Baubereiche definieren den Standort der Häuser mit einer Toleranz von 1 Meter. Gegenüber Nachbargrundstücken ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters sind die gesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände verbindlich. Die Keller- und Unterniveaubauten sind, mit Ausnahme der Einstellhalle, innerhalb des definierten Baubereichs zu realisieren.

5.3 Farbgebung

Ziel ist es die neue Siedlung farblich in das bestehende Umfeld einzubinden. Somit wird das Ortsbild gestärkt. Mit der Baueingabe sind die Farbkonzepte einzureichen.

Gemäss der vorhergehenden Farbanalyse der örtlichen Situation haben sich folgende Farb- Richtlinien für die Häuser der Siedlung Haglihof ergeben:

- a) Der Hellbezugswert muss zwischen NCS S 1500 N bis maximal NCS S 4000 N liegen.
- b) Der Farbton soll zwischen Y und Y10R liegen.
- c) Die Sättigung soll den Wert von 20% nicht überschreiten.

Beispiel Farbsättigung der NCS S 3020 - Y10R Codierung

NCS 30

20

Υ

10R

Schwarzanteil

Sättigung

Grundfarbe

Anteil Mischfarbe

5.4 Umgebungsgestaltung, Bepflanzung / Begrünung

Das Umgebungskonzept ist im Plan Aussenraum / Erschliessung / Bepflanzung (Plan 03) wegweisend dargestellt. Dieser definiert die Hauptgestaltung der Aussenräume und die Pflanzbereiche der Bäume.

Zwischen den Baubereichen soll der Hang seinen natürlichen Terrainverlauf beibehalten. Geländemodulierungen sind mit einer max. Neigung 1:2 auszuführen. Zäune sind nicht zulässig.

Der Aussenraum soll eine möglichst zusammenhängende Fläche ergeben. Stützmauern sind nur im Bereich der Besucherparkplätze entlang der Weidhofmatt, den Zugangswegen der dreigeschossigen Bauten, sowie den Terrassen der Gartenwohnungen vorgesehen.

Bepflanzung

Als Bepflanzung sind im Gestaltungsplan einheimische Kulturgehölze vorgesehen. Die Bepflanzung soll die Freiräume auf landschaftliche Art strukturieren und gleichzeitig als zusammenhängende Grünfläche sowie durchlaufenden Wiesenhang erlebbar machen. In den EG Wohnungen wird ein Sichtschutz erreicht ohne in den oberen Wohnung die Aussicht zu behindern. Es sind dies zum Beispiel: Mespilus germanica, Mispel Höhe 4m, Sorbus torminalis Elsbeerbaum Höhe 5, Crataegus laevigata Weissdorn Höhe 4m, Sambuccus nigra Schwarzer Holunder Höhe 4m, Prunus avium Kirschbaum Höhe 5m, Prunus mahaleb Steinweichsel Höhe 5m. Die Gehölze sollen eine Höhenbeschränkung von max 5m einhalten, damit die Aussicht nicht behindert wird. Geschnittene Hecken sind nicht zulässig. Die Ansaat erfolgt mit Blumenwiesenmischung bis 1m Höhe.

Strassenraum

Der Strassenraum der Verlängerung Weidhofmatt ist als Spielstrasse und Begegnungszone mit Tempo 20 in Asphalt ausgeführt. Die Vorplatzbereiche sind ebenfalls in Asphalt ausgeführt. Deren Oberflächenwasser wird durch Rinnen und Schlammsammler gesammelt und in die retensionsfähigen Sickergruben geführt. Autoparkplätze und Besucherparkplätze sind mit Schotterrasen / Rasenwaben auszuführen.

5.5 Ver- und Entsorgung

4.5.1 Abwasserentsorgung / Retention

Das Gestaltungsplangebiet wird im Trennsystem entwässert.

Das Meteorwassers ist weitgehend auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen.

Autoabstellflächen im Freien sind mit einem sickerfähigen Belag auszustatten.

4.5.2 Abfallentsorgung

Im Bereich der Besucherparkplätze sind zentrale Containeranlagen in genügender Grösse vorgesehen.

5.6 Erschliessung und Parkierung

5.6.1 Erschliessung

Die Häuser 1-4 sind an die private Weidhofmatt angebunden, die Häuser 5-7 sind über die bestehende Zweiermatt erschlossen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, mit den übrigen Anstössern eine Genossenschaft für Betrieb, Pflege und Unterhalt der Gemeinschaftsflächen (wie Strassen, Fusswege, Gemeinschafts- und Spielflächen) zu gründen. Die öffentlichen Fusswege sind an das übergeordnete Fusswegnetz der Gemeinde angeschlossen. Die entsprechenden grundbuchlichen Dienstbarkeiten müssen vor Erteilung der ersten Baubewilligung geregelt sein.

5.6.2 Parkierung

())

Die Parkplätze für die Bauten 1 - 4 sind wie folgt zu erstellen:

- 20 Garagenplätze innerhalb der Baubereiche (Zugangsgeschosse).
- 17 offene Parkplätze im Vorplatzbereich der Bauten (Lage und Gestaltung sind Gegenstand der verkehrsberuhigten Weidmatt).
- 6 offene Besucherparkplätze nördlich der Weidmatt gemäss Darstellung im Plan.

Die Parkplätze für die Bauten 5 – 7 sind wie folgt zu erstellen:

- Alle Pflichtparkplätze in einer unterirdischen Parkierungsanlage.
- 8 offene Besucherparkplätze vor der Zufahrt zur Einstellhalle.

Die Besucherparkplätze dürfen nicht fest vermietet werden und sind als Besucher-PP zu bezeichnen.

6. Zivilschutzräume

Der Gestaltungsplan Haglihof-Zweiermatt 2 sieht die Erstellung von 2/3 der geforderten Schutzplätze vor. Diese sollen auf die Häuser 1-4 verteilt werden und eine Grösse von je 50 Personen nicht überschreiten. Abklärungen beim Amt für Zivilschutz des Kantons Luzern erfolgen mit der Baueingabe.

7. Energieerzeugung / Energieverbrauch

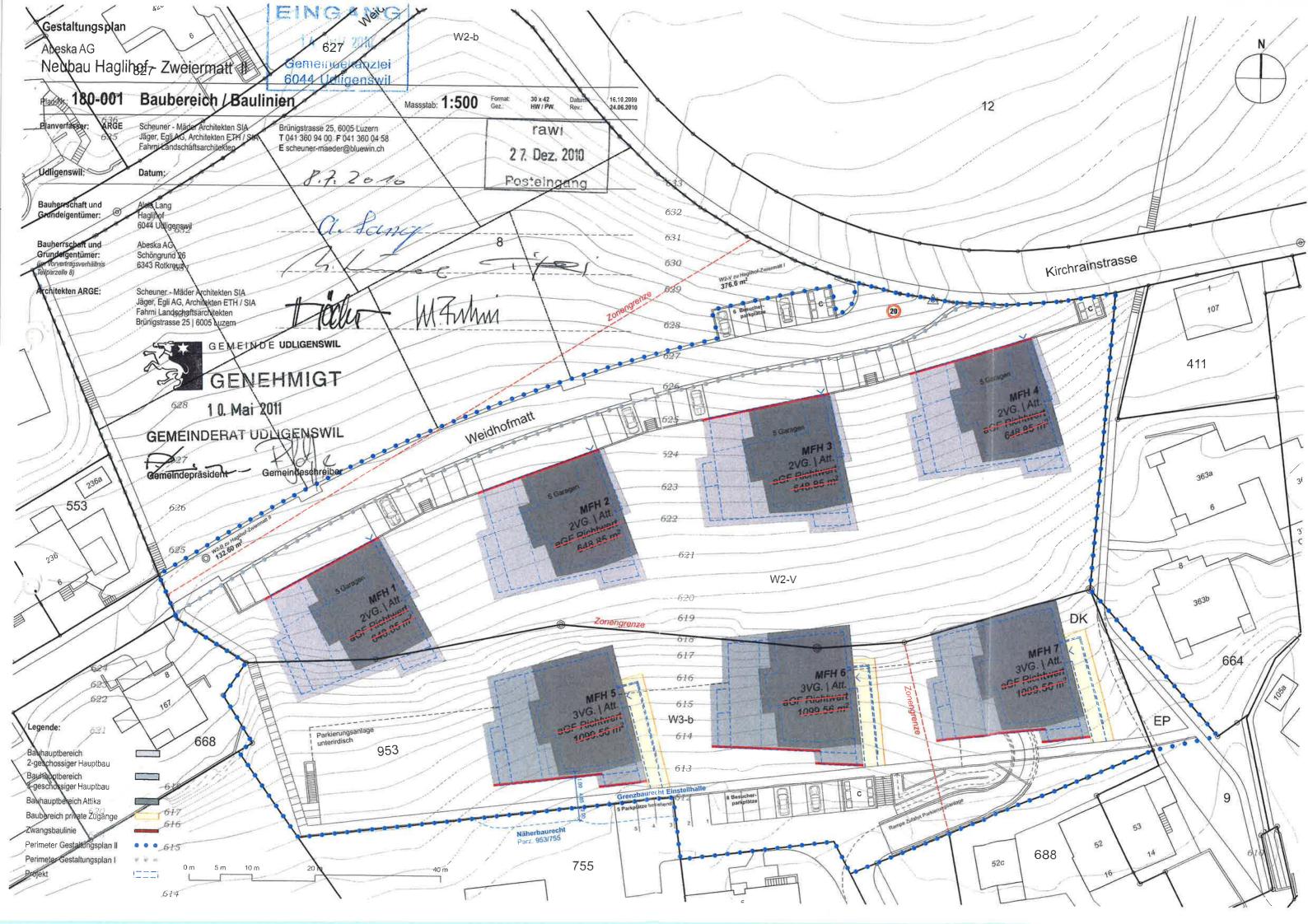
Die Bauten sind Minergie-zertifiziert oder es werden mindestens 75% des Wärmebedarfs für Heizungen und Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt. Damit werden nach § 10 PBV 5% der anrechenbaren Geschossflächen nicht gerechnet.

8. Dienstbarkeiten

Aufgrund des bewilligten Gestaltungsplanes werden alle notwendigen Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen und gegenseitige Durchleitungsrechte innerhalb des Gestaltungsplanperimeters begründet.

9. Ausnahmebestimmungen

Vom Gestaltungsplan kann abgewichen werden, wenn die Veränderung geringfügig ist, damit keine Mehrausnützung verbunden ist und die Änderung gegenüber dem vorliegenden Konzept zu einer mindestens gleichwertigen Lösung führt. Abweichungen dürfen schutzwürdige Interessen der angrenzenden Nachbargrundstücke nicht verletzen.



Gestaltungsplan

Abeska AG Neubau Haglihof - Zweiermatt II

EINGANG

14 July 2010

Gemeindekanzlei 6044 Udligenswil

Plan-Nr.: 180-002 Schema Schnitte

Planverfasser: ARGE

Scheuner - Mäder Architekten SIA Luzern

Jäger, Egli AG, Architekten ETH / SIA E'brücke / Luzern

a. Forne

Fahrni Landschaftsarchitekten Luzern

Brünigstrasse 25, 6005 Luzern T 041 360 94 00 F 041 360 04 58 E scheuner-maeder@bluewin.ch

Massstab: 1:500

Udligenswil:

Datum: 22.06,2010

Bauherrschaft und Grundeigentümer:

Alois Lang Haglihof

6044 Udligenswi

Bauherrschaft und Grundeigentümer: (im Vorvertragsverhältnis Teilparzelle 8) Abeska AG Schöngrund 26 6343 Rotkreuz

Architekten ARGE:

Scheuner - Mäder Architekten SIA Luzern

Jäger, Egli AG, Architekten ETH / SIA E'brücke / Luzern

Fahrni Landschaftsarchitekten Luzern

Brünigstrasse 25 | 6005 Luzern

GEMEINDE UDLIGENSWIL



1 0. Mai 2011

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

raw 27. Dez. 2010

Posteingang

16.10.2009 17.06.2010

Legende:

Bauhauptbereich 2-geschossiger Hauptbau Bauhauptbereich

3-geschossiger Hauptbau Bauhauptbereich Attika

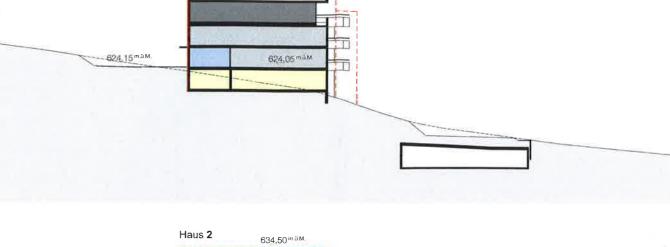
Sichtbares UG

Nicht anrechenbare GF

Terrain

Zwangsbaulinie

Baubereich



633.95 m ü M

Haus 1

